

Der Landtag von Niederösterreich hat am **10. NOV. 1994**

beschlossen:

Änderung des NÖ Landesumlagegesetzes 1974

Das NÖ Landesumlagegesetz 1974, LGBl.3200, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird die Wortfolge "ab dem Jahre 1985" durch die Wortfolge "in den Jahren 1985 bis 1994, und 5,3 v.H. im Jahr 1995", ersetzt.

2. § 3 zweiter und dritter Satz lauten:

"Die Finanzkraft einer Gemeinde wird ermittelt aus der Summe der ausschließlichen Gemeindeabgaben, ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern, jedoch unter Einbeziehung der den Gemeinden zukommenden Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe. Als Berechnungsgrundlage ist der letzte verfügbare Rechnungsabschluß heranzuziehen."